

Haben Sie schon an die
freiwillige Beitragszahlung für das Jahr 2025 gedacht?

Investieren Sie in Ihre Zukunft und sparen Sie Steuern –
Zahlen Sie bis 31.12.2025 freiwillige Beiträge, es lohnt sich weiterhin.

Seit dem Jahr 2023 können Sie **100** Prozent der Beiträge zum Versorgungswerk steuerlich geltend machen. Das steuerliche Abzugsvolumen für Beiträge zur Basisversorgung im Alter (*) beträgt 2025 maximal EUR 29.344,00 (bei Ehegatten EUR 58.688,00). Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater.

Überzeugt? Dann senden Sie uns dieses Formular ausgefüllt entweder per E-Mail an verwaltung@vw.lzkth.de oder Fax 0361/7432 204 zurück. Portalnutzer können das Onlineformular im Mitgliederportal nutzen.

Bitte beachten Sie:

Um den Zahlungseingang bis zum 31.12.2025 sicherzustellen, muss Ihr **SEPA-Lastschriftmandat** für freiwillige Beiträge 2025 bis spätestens 19. Dezember 2025 bei uns eingegangen sein. Eine danach erteilte SEPA-Lastschrift wird nicht mehr berücksichtigt.

Der Einzug erfolgt am 23. Dezember 2025.

Bitte ziehen Sie folgenden Beitrag – einmalig für das Jahr 2025 – im SEPA-Lastschriftverfahren von folgendem Konto ein:

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

einmalig den **maximal möglichen freiwilligen Beitrag**

(Der maximale freiwillige Beitrag beträgt im Kalenderjahr 2025 für niedergelassene Mitglieder EUR 5.382,00. Diese Höchstsumme bezieht sich auf alle, auch die bereits geleisteten, freiwilligen Beiträge im Jahr 2025. Insgesamt kann im Jahr 2025 ein Jahreshöchstbeitrag von EUR 23.358,00 (Regelpflichtbeitrag zzgl. des maximalen freiwilligen Beitrages) gezahlt werden. Bei Überschreiten des zulässigen Höchstbeitrages erfolgt der Einzug anteilig.)

einmalig EUR _____,00.

Name/ Mitgliedsnummer Versorgungswerk

Datum/Unterschrift

Alternativ können Sie auch selbst eine Überweisung vornehmen. Der Zahlungseingang muss dann bis 31.12.2025 unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Konto - BIC DAAEDEDXXX, IBAN DE83 3006 0601 0003 3879 41 - bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank e.G. erfolgt sein. Wir empfehlen Ihnen jedoch den unkomplizierten Bankeinzug.

(*) Hinweis: Beiträge zum Versorgungswerk können neben anderen begünstigten Vorsorgeaufwendungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 29.344,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 58.688,00) im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 2a EStG). Seit dem Kalenderjahr 2023 sind die Beiträge zur Altersvorsorge in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Dies gilt auch für freiwillige Beiträge neben den laufenden Beitragszahlungen im Rahmen der Höchstgrenze.